Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen

Version 7.1 (23.10.2025)

Inhalt

		Seite
Präambel		2
§ 1	Rechtliche Einordnung	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Vorstand	5
§ 6	Mitgliederversammlung	6
§ 7	Arbeitstagungen	7
§ 8	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	8

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie bildet für verschiedenen Bereiche Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen. Nach § 13 Abs. 5 der Satzung beschließt der Vorstand der DGAV über die Einrichtung und Auflösung dieser Einrichtungen und erlässt eine Ordnung für deren innere Strukturen und Aufgaben .

§ 1
Rechtliche Einordnung

(1) Die DGAV e. V. ist ein eingetragener Verein, eingetragen im Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 18299 B. Sie ist als gemeinnützig anerkannt und ausschließlich ihrer Satzung und den dort niedergelegten Aufgaben verpflichtet.

(2) Die von der DGAV e. V. errichteten und eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen haben - anders als die DGAV als Verein - keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind rechtlich unselbstständige Zusammenschlüsse von Vertreterinnen und Vertretern bestimmter Bereiche der Allgemein- und Viszeralchirurgie, die durch die nachfolgende Geschäftsordnung zwar eine innere Struktur erhalten, jedoch nach außen weder Träger von Rechten noch von Pflichten sind. Sie haben keinen eigenen Etat und dürfen insbesondere weder eigene Einnahmen haben noch eigene Ausgaben tätigen. Handlungsfähig im Rechtssinne ist ausschließlich die DGAV e. V., mit der daher stets eine entsprechende Abstimmung zu erfolgen hat. Die vertretungsberechtigten Organe der DGAV e. V. können im Einzelfall Vollmachten erteilen, die jedoch ausschließlich darauf gerichtet sein können, die DGAV e. V. rechtlich zu verpflichten, nicht jedoch eine Arbeitsgemeinschaft oder Assoziation.

(3) Da die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen rechtlich unselbstständige Untergruppierungen der DGAV e. V. darstellen, gilt für diese die Satzung der DGAV e. V. unmittelbar.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen bieten ordentlichen und assoziierten Mitgliedern der DGAV entsprechend § 4 (1) dieser Ordnung die Möglichkeit, sich über den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die Qualitätsstandards auf speziellen Arbeitsgebieten der Allgemein- und Viszeralchirurgie zu informieren, diese weiterzuentwickeln und mitzuverantworten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen verpflichten sich zur vertrauensvollen und inhaltlichen Zusammenarbeit untereinander und mit dem Vorstand der DGAV e. V. Der Vorstand der DGAV wird in wichtigen praktischen und wissenschaftlichen Belangen des Arbeitsgebietes beraten. Die Zusammenarbeit mit benachbarten Fachgesellschaften und Disziplinen wird gepflegt.

(3) Wesentliche wissenschaftliche Aufgaben sind die Initiierung und Begleitung von Studien, die aktive Beteiligung an Leitlinienprojekten, die Entwicklung von Qualitätsstandards bei der Zertifizierung und publikatorische Aktivitäten.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen benennen eine/einen Leitlinienbeauftragte/n. Die benannte Person ist für die Umsetzung der Aufgaben, die im Dokument „Leitlinien in der DGAV“ beschrieben sind, zuständig (http://www.dgav.de/dgav/leitlinien/leitlinien-in-der-dgav.html).

(5) Die Fort- und Weiterbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Personals im Arbeitsgebiet wird gefördert. Es werden qualifizierte Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kurse unter dem Namen der DGAV organisiert.

(6) Im Rahmen des Deutschen Chirurgiekongresses (DCK) stellt die Präsidentin oder der Präsident der DGAV in Abstimmung mit den Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen das Programm zusammen. Beim Viszeralmedizinkongress legen die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen in interner Abstimmung und Verantwortung die Thematik und die Vortragenden und Vorsitzenden fest. Das letzte Entscheidungsrecht liegt bei der oder dem für die Kongressplanung zuständigen Präsidentin oder Präsidenten. Die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen benennen für beide Kongresse Gutachter aus ihrem Fachgebiet zur Beurteilung der Abstracts. Es ist wünschenswert, dass die jeweiligen Vorstände beide Kongresse thematisch im Sinne einer Jahresplanung konzipieren. In Rücksprache mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär ist es möglich, Arbeitstagungen außerhalb dieser Kongresse durchzuführen (siehe § 7).

(7) Über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen berichten die Vorsitzenden regelmäßig über geeignete Kommunikationskanäle, mündlich anlässlich der jährlichen Präsidiumssitzung und auf Wunsch des DGAV-Vorstandes bei Vorstandssitzungen.

(8) Soweit die betreffenden Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen am Zertifizierungssystem der DGAV teilnehmen, benennen sie zwei Mitglieder ihrer AG oder Assoziation als Zertifizierungsbeauftragte entsprechend § 9 der Zertifizierungsordnung (http://www.dgav.de/zertifizierung/Zertifizierungsordnung.html). Die Aufgaben der

benannten Personen sind in den zu der Zertifizierung gehörigen Dokumenten beschrieben.

(9) Bei Bearbeitung sich überschneidender Arbeitsfelder und bei Aktivitäten, die eine andere Arbeitsgemeinschaft und Assoziation betreffen können, ist eine gegenseitige Abstimmung erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Planung und Durchführung von Studien, die Planung von Sitzungen beim Deutschen Chirurgiekongress und beim Viszeralmedizinkongress und den Arbeitstagungen, die Durchführung von Versorgungsforschungsprojekten und die Webseiten/Social-Media-Auftritte. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand der DGAV.

§ 3
Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen

(1) Die DGAV hat derzeit organbezogene, methodenbezogene und sonstige Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen.

(2) Die organbezogenen Arbeitsgemeinschaften sind diejenigen für
- den oberen Gastrointestinaltrakt (CAOGI),
- Leber, Galle, Pankreas (CALGP),
- Coloproktologie (CACP),
- Endokrinologie (CAEK) und
- Hernien (CAH).

(3) Die methodengebundenen Arbeitsgemeinschaften sind diejenigen für
- Endoskopie und Sonographie (CAES),
- Minimal-invasive Chirurgie (CAMIC)
- Robotergestützte Chirurgie und Innovation (CA-Robin) und
- Transplantation (CAT)

(4) Sonstige Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen sind diejenigen für
- Chirurgische Onkologie (Assoziation Chirurgische Onkologie - ACO)
- Adipositastherapie und metabolische Chirurgie (CAADIP),
- Junge Chirurgie (CAJC),
- Militär- und Notfallchirurgie (CAMIN),
- Perioperatives Management in der Viszeralchirurgie (CA-PeriVis),
- Ambulante Chirurgie (CAAC)

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen kann jedes ordentliche und assoziierte Mitglied der DGAV werden. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(2) Für die Mitgliedschaft in der CAJC gelten in Abweichung von Abs. 1 besondere Bedingungen, um das Charakteristikum „Junge Chirurgie“ sicherzustellen. In der CAJC beträgt das Höchstalter der Mitglieder 40 Lebensjahre. Mit dem Tage des 41. Geburtstages scheidet ein Mitglied automatisch aus der Arbeitsgemeinschaft aus. Eine Ausnahme von dieser Regelung betrifft ehemalige Vorstandsmitglieder der CAJC. Für diese verlängert sich aus Gründen der Kontinuitätswahrung die Mitgliedschaft bis zum Tag ihres 43. Geburtstages. Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder der DGAV gehören bis zum 40. Lebensjahr automatisch der CAJC an. Es besteht das Recht auf Ablehnung der automatischen Mitgliedschaft.

(3) Die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern der DGAV erfolgt durch eine Erklärung in Textform an die Geschäftsstelle der DGAV, die den Vorstand der betreffenden Arbeitsgemeinschaft informiert. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation gewählt werden.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   a. der/dem 1. Vorsitzenden
   b. der/dem 2. Vorsitzenden
   c. der Schriftführerin/ dem Schriftführer (Dieses Amt kann auch von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.
   d. maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der DGAV sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaften auf 3 Jahre gewählt und vom Vorstand der DGAV bestätigt.

(3) Für die Mitglieder nach § 5.1.a-c ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Die Tätigkeit dieser Mitglieder in diesen Funktionen darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder nach § 5.1.d dürfen das Amt inklusive einer Funktion nach § 5.1.a-c maximal 9 Jahre ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands dürfen diese Funktion nur in einer

Arbeitsgemeinschaft/Assoziation ausüben.

(5) In begründeten Fällen kann der Vorstand der DGAV Ausnahmen bei den Regelungen der Absätze 3 und 4 zulassen

(6) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Assoziationen müssen entsprechend dem Corporate Governance Kodex der DGAV bei Übernahme dieser Funktion eine Interessenerklärung abgeben.

(7) Mitglieder des Vorstands der CAJC scheiden in dem Jahr, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollendet haben, automatisch auch für den Fall aus dem Vorstand aus, dass ihre Wahlperiode sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt.

(8) Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(9) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation kann Arbeitsgruppen für eine zu benennende Aufgabe für einen zu bestimmenden Zeitraum einsetzen.

(10) Bei Neugründung einer Arbeitsgemeinschaft setzt der Vorstand der DGAV einen Gründungsvorstand nach § 5.1 ein. Spätestens ein Jahr nach Gründung muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft ein regulärer Vorstand nach § 6.3 gewählt werden.

(11) Bei der Besetzung der Vorstandspositionen wird eine geschlechtergerechte Zusammensetzung angestrebt. Mindestens eine Stelle im Vorstand muss von einer Frau eingenommen werden.

(12) Die oder der 1. Vorsitzende muss in der eigenen Klinik ein DGAV-Zertifikat des von der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation vertretenen Zertifizierungsbereichs besitzen. Alternativ ein Zertifikat aus einem anderen Zertifizierungsbereich.

(13) Nach § 13 Abs. 5 der Satzung ist für die Auflösung der Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen der Vorstand der DGAV zuständig.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Jede Arbeitsgemeinschaft/Assoziation muss mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese soll in Verbindung mit dem Viszeralmedizinkongress stattfinden. Die Geschäftsstelle der DGAV ist über die Termine zu

informieren. Zur Mitgliederversammlung sind die Präsidentin oder der Präsident und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der DGAV zu laden. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft oder Assoziation oder auf Antrag in Textform von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden berufen sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail und durch Mitteilung auf der Webseite ein. In der Einladung sind die Tagesordnung, die Anträge und bei Wahlen die bis dato vorliegenden Wahlvorschläge im Einzelnen mitzuteilen.

(3) Im Falle einer Wahl schlägt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft oder Assoziation der Mitgliederversammlung für jede Position nach § 5.1 Kandidatinnen und Kandidaten vor. Weitere Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Unterstützung von wenigstens 10 wahlberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft und der Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen. Sie müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation in Textform eingereicht sein.

(4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung und der Wahlvorschläge sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorzulegen. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu verlesen und gegebenenfalls zu beraten.

(5) Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der DGAV im Kongressprogramm bekanntgegeben.

(6) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über aktuelle Fragen des Arbeitsgebietes unter besonderer Berücksichtigung der Aktivitäten im abgelaufenen Jahr, der Planungen für das kommende Jahr sowie über mittel- und langfristige Vorhaben.

(7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation fertigt über jede Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll an. Dieses ist zeitnah an den Vorstand und die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation und die Geschäftsstelle der DGAV zu senden.

(8) Zu den Mitgliederversammlungen haben alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft freien Zutritt.

(10) Wahlen und Abstimmungen werden durch Akklamation oder auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; sie werden bei der Wertung des Wahl-/ Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Für jede Vorstandsposition nach § 5.1 muss eine getrennte Wahl erfolgen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Assoziierte Mitglieder der DGAV haben kein Stimmrecht.

§ 7
Arbeitstagungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen können außerhalb der beiden Hauptkongresse der DGAV (Viszeralmedizin- und Deutscher Chirurgiekongress, §2(6)). Arbeitstagungen in Abstimmung mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der DGAV organisieren.

(2) Die wissenschaftliche Leitung von Arbeitstagungen wird vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen bestimmt. Das wissenschaftliche Programm muss ebenfalls mit dem Vorstand abgesprochen werden.

(3) Die Veranstaltungen müssen eine klare, wissenschaftliche Zielsetzung haben. Zeitliche und inhaltliche Überschneidungen mit anderen, das Arbeitsgebiet wesentlich tangierenden Veranstaltungen sollten vermieden werden.

(4) Die Termine und die Programme der Veranstaltungen müssen mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern der DGAV über die Geschäftsstelle und auf der Webseite bekanntgegeben werden.

(5) Zu den Arbeitstagungen sollen die Mitglieder der Gesellschaft freien Zugang haben. Unter besonderen Bedingungen (Mittelknappheit) ist es gerechtfertigt, für alle Teilnehmer einen Beitrag zu erheben.

(6) Arbeitsgemeinschaften und Assoziationen sind als funktionale Untergliederungen der gemeinnützigen Körperschaft DGAV e. V. keine selbstständigen Steuersubjekte. Für die finanzielle Abwicklung von Tagungen gelten deshalb alle Vorschriften, wie sie auch für die DGAV gelten. Die DGAV GmbH kann als Träger einer Tagung auftreten, wenn dem Vorstand der DGAV zeitgerecht ein Budget vorgelegt worden ist.

§ 8
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Information der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften/Assoziationen sowie die Einladungen und Ankündigungen von Veranstaltungen sollen auf elektronischem Wege erfolgen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften/ Assoziationen bei der Erstellung der Mitgliederliste. Aktualisierte Mitgliederlisten mit den Kontaktdaten werden den Vorständen von der DGAV-Geschäftsstelle alle 3 Monate mit der Maßgabe der sicheren Verwahrung und der Verarbeitung nur für die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft/Assoziation zur Verfügung gestellt.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften/Assoziationen über Sozial-Media-Accounts wird durch die Geschäftsstelle der DGAV gefördert. Pressemitteilungen müssen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär abgestimmt und von ihr/ihm genehmigt werden.

(3) Für den einheitlichen Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaften/Assoziationen ist auf der Webseite der DGAV für jede Arbeitsgemeinschaft Raum zur Darstellung der Strukturen und Aktivitäten vorhanden. Die Arbeitsgemeinschaften/Assoziationen sind verpflichtet, diese Eintragungen ständig auf ihre Aktualität zu prüfen. Änderungswünsche und -erfordernisse sind mit der DGAV-Geschäftsstelle abzustimmen und umzusetzen.

Berlin, 23.10.2025

Prof. Dr. J.-P. Ritz
Präsident

Prof. Dr. J. C. Kalff
Generalsekretär